



<b>Sachstandsmitteilung Nr.:</b>	<b>060/2023</b>	<b>Datum:</b>	<b>06.03.2023</b>
<b>Beratungsart:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	X Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	16.03.2023
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	Hauptausschuss	
7	Stadtvertretung	

x	nachrichtlich: Junger Rat
---	---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	i. V. gez. Kemper	gez. Kemper
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

## 1. TOP:

Digitalisierung an den Schwententaler Schulen  
hier: Zuwendungsbescheide (SM 060/2023)

## 2. Sachstand:

Am 20.12.2022 hat die Stadt Anträge auf Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für alle Schulstandorte gestellt.

Mit den Bescheiden vom 22./ 23. Und 27.02.2023 (sind als Kopie dieser Vorlage beigefügt) wurden folgende Zuwendungen bewilligt.

Albert-Schweitzer-Schule, Standort Selent: 86.762,14 €.

Albert-Schweitzer-Schule, Standort Schwentental 125.890,16 €.

Grundschule am Schwentinepark 107.840,06 €.

Astrid-Lindgren-Schule: 80.068,55 €

Aus dem Landesprogramm „Digital-Pakt Administration“ wurden im Juni 2022 ebenfalls Mittel beantragt. Hierzu erging am 24.01.2023 ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 36.036,15 Euro (s. Anlage).

Des Weiteren wird die Verwaltung am 20.04.2023 entsprechende Anträge für die Restmittelvergabe stellen.

Über das Ergebnis wird der Ausschuss entsprechend informiert.

Ende der Sachstandsmitteilung -

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel  
Stadt Schwentinental  
Frau Seele  
Theodor-Storm-Platz 1  
24223 Schwentinental

Eingegangen am  
07/11 März 2023  
Stadt Schwentinental

*Bitte SM für den SKP  
fertigen.*

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 12679/2023  
Meine Nachricht vom: /

Finn Lindner  
finn.lindner@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2489  
Telefax: 0431 988-6132489

27.02.2023

**Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**  
**Referenznummer der Eingaben im Online-Antragsverfahren: FTRA-4AE9-3FE3-6EF0**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 44 LHO i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) und der Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen vom 26.10.2021 (FR) erlässt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgenden

### Zuwendungsbescheid:

#### 1. Bewilligung

- 1.1. Auf der Grundlage Ihres Antrags vom 20.12.2022, hier eingegangen am 23.12.2022, bewillige ich Ihnen aus Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

**80.068,55 €**

*(in Worten: achtzigtausendachtundsechzig 55/100 Euro)*

zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Schule/Schulstandort	Fördergegenstand
Astrid-Lindgren-Schule/Schwentinental	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anschluss von 23 pädagogisch genutzten Räumen an die LAN/WLAN-Infrastruktur</li><li>• Anschaffung und Einrichtung von aktiven/passiven Netzwerkkomponenten wie Accesspoints</li><li>• WLAN-Ausleuchtung als investive Begleitmaßnahme im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten für die wirtschaftliche Umsetzung</li></ul>

1.2. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt und von Ihnen um einen Eigenanteil in Höhe von 13,0435 % am Gesamtinvestitionsvolumen ergänzt. Dieser Eigenanteil genügt den in Nr. 6.2 der Förderrichtlinie „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ genannten Anforderungen an die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils.

1.3. Der Bewilligungszeitraum läuft vom **01.11.2021** bis zum **28.02.2023**.

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein, anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Maßnahme ist erst mit der Zahlung der letzten Rechnung abgeschlossen. Kann die Maßnahme nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden, kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden. **Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist mir vorzulegen.**

Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie, dass entsprechend Nr. 7.3 Satz 1 FR alle in Umsetzung der bewilligten Investitionsmaßnahme zu erbringenden Leistungen bzw. Lieferungen bis zum 31.12.2024 vollständig abgenommen bzw. erfolgt sein müssen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes über den 31.12.2024 hinaus kommt daher nur für den Ausnahmefall einer verspäteten Zahlungsabwicklung (Rechnungslegung und Zahlung nach dem 31.12.2024) in Betracht.

## 2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben entsprechen den in Ihrem Antrag benannten Gesamtausgaben.

### 3. Finanzierungsplan

3.1. Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>92.078,83 €</b>
- Förderobjekt: Astrid-Lindgren-Schule/Schwentimental	92.078,83 €
davon inv. Begleitmaßnahme	(490,00 €)
davon schulgebundene mobile Endgeräte	(0,00 €)
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>92.078,83 €</b>
- davon Eigenanteil	12.010,28 €
- davon Zuwendung Dritter	0,00 €
- Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule	80.068,55 €

3.2 Diesen Finanzierungsplan erkläre ich gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO - Anlage 1) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich.

Gemäß der Nr. 1.2 Satz 4 der ANBest-K zu § 44 LHO dürfen Sie einzelne Ausgabeansätze um bis zu 20 % überschreiten, wenn diese Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden können. Entsprechend der Nr. 4 der „Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO“ ist für eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 % die Zustimmung der Bewilligungsbehörde ebenfalls nicht erforderlich, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beide vorstehende Regelungen gelten nicht für die Ausgabeansätze für schulgebundene mobile Endgeräte nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und für die Ausgabeansätze für die investiven Begleitmaßnahmen.

Entsprechend der Nr. 4 der „Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO“ ist für eine Überschreitung der Gesamtausgaben die Zustimmung der

Bewilligungsbehörde nicht erforderlich, soweit Sie die Mehrausgaben aus eigenen Mitteln tragen.

Über diese Regelungen hinausgehende Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

#### **4. Nebenbestimmungen und Hinweise**

##### **4.1 Hinweise**

4.1.1 Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie als Schulträger stellen sicher, Ihre bereits begonnenen Investitionen im Bereich Bildung in der Digitalen Welt wie geplant weiterzuführen und die Bundesmittel zusätzlich einzusetzen (§ 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024).

4.1.2 Wenn Sie über die mit diesem Bescheid bewilligten Gegenstände hinaus weitere Anschaffungen tätigen, die grundsätzlich nach der Förderrichtlinie berücksichtigt werden könnten, so bitte ich, mich darüber im Hinblick auf die Gesamtberechnung des von Land und Kommunen zu erbringenden Eigenanteils nach § 8 Abs. 4 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zu unterrichten.

4.1.3 Entsprechend § 11 Abs. 2 VV sollen bei der Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

4.1.4 Die Laufzeit des DigitalPakts endet zum 16.05.2024. Bitte beachten Sie, dass nur die Ausgaben der mit diesem Bescheid bewilligten Maßnahmen förderfähig sind, die bis zum 16.05.2024 beauftragt werden.

##### **4.2 Nebenbestimmungen**

4.2.1 Die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO) in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

4.2.2 Sie dürfen über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, nicht vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren verfügen, soweit Sie nicht nachweisen, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Abweichend davon beträgt die Frist bei Baumaßnahmen 10 Jahre. Die Fristen beginnen mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist dürfen Sie frei über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände verfügen.

4.2.3. Mit der Ausführung von Baumaßnahmen, die Teil der nach diesem Bescheid geförderten Investitionsmaßnahmen sind, dürfen Sie nur beginnen, wenn die Baumaßnahme von Ihrer zuständigen bautechnischen Dienststelle, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohner von dem zuständigen Kreisbauamt, geprüft worden ist. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten.

Übersteigt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei Einzelprojekten 25.000,00 Euro nicht, ist eine solche Prüfung nicht erforderlich, wenn die Bauunterlagen durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.

4.2.4. Nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie ist auf die Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen. Dafür sind die erforderlichen Logo-Dateien unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.digitalpaktschule.de/digitalpaktservice/index.html>

Benutzername: digitalpakt

Passwort: schule2019

4.2.5. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG).

## 5. **Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides (vgl. Nr. 7.2. dieses Bescheides), sobald diese erforderlich ist, um fällige oder gemäß vereinbarter Zahlungsziele fällig werdende Rechnungen zu begleichen, jedoch nicht

öfter als einmal je Quartal. Das Formular für die Mittelanforderung finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

## **6. Zwischen- und Verwendungsnachweis**

Abweichend von Nr. 7.1 ANBest-K wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet.

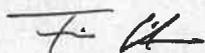
Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 7 ANBest-K innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und damit bis zum **28.02.2024** vorzulegen. Das Formular für den Verwendungsnachweis finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

## **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

7.1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden.

7.2. Die Bestandskraft dieses Bescheides können Sie vorzeitig herbeiführen und so die Auszahlung ggf. beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Das Formular für den Rechtsbehelfsverzicht finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen



Finn Lindner

### Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

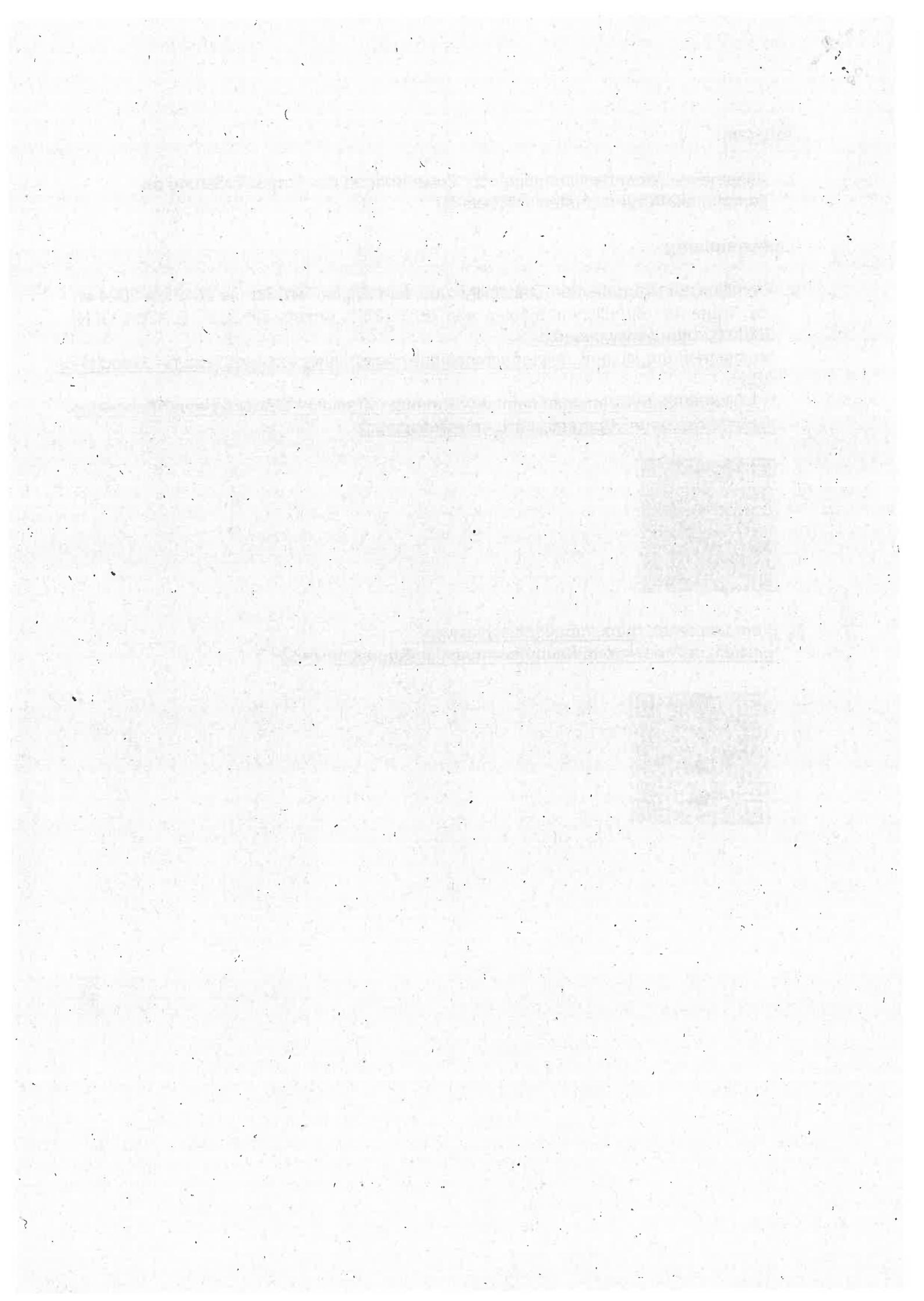
### Linksammlung:

2. Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen vom 26.10.2021, Amtsbl SH.2021, S. 1704, Gl.Nr. 6600.33: [http://www.gesetze-  
rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/bik/page/bsshopprod:psml?doc.hl=1&doc.id=V  
VSH-  
VVSH000008251&documentnumber=5&numberofresults=12&doctype=vvsh&showdocc  
ase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/bik/page/bsshopprod:psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VSH-<br/>VVSH000008251&documentnumber=5&numberofresults=12&doctype=vvsh&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint)



3. Formularcenter: [https://dpaktfaq.schleswig-  
holstein.de/?view=portal&subView=question&questionID=32](https://dpaktfaq.schleswig-holstein.de/?view=portal&subView=question&questionID=32)





Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Schwentinental  
Frau Seele  
Theodor-Strom-Platz 1  
24223 Schwentinental

Eingegangen am  
28. Feb. 2023  
Stadt Schwentinental

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 12573/2023  
Meine Nachricht vom: /

Finn Lindner  
finn.lindner@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2489  
Telefax: 0431 988-6132489

23.02.2023

**Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**  
**Referenznummer der Eingaben im Online-Antragsverfahren: FTRA-46A1-12FB-BA01**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 44 LHO i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) und der Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen vom 26.10.2021 (FR) erlässt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgenden

### **Zuwendungsbescheid:**

#### **1. Bewilligung**

1.1. Auf der Grundlage Ihres Antrags vom 20.12.2022, hier eingegangen am 23.12.2022, bewillige ich Ihnen aus Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

**107.840,06 €**

*(in Worten: einhundert-siebentausendacht-hundertundvierzig 06/100 Euro)*

zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Schule/Schulstandort	Fördergegenstand
Grundschule am Schwentinepark/Schwentinental	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anschluss von 26 pädagogisch genutzten Räumen an die LAN/WLAN-Infrastruktur</li><li>• Anschaffung und Einrichtung von aktiven/passiven Netzwerkkomponenten wie Switchen und Accesspoints</li><li>• Projektvorbereitende Beratungsleistungen zur wirtschaftlichen Umsetzung der Maßnahme als investive Begleitmaßnahme</li></ul>

1.2. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt und von Ihnen um einen Eigenanteil in Höhe von 13,0435 % am Gesamtinvestitionsvolumen ergänzt. Dieser Eigenanteil genügt den in Nr. 6.2 der Förderrichtlinie „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ genannten Anforderungen an die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils.

1.3. Der Bewilligungszeitraum läuft vom **01.03.2023** bis zum **01.12.2023**.

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein, anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Maßnahme ist erst mit der Zahlung der letzten Rechnung abgeschlossen. Kann die Maßnahme nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden, kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden. **Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist mir vorzulegen.**

Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie, dass entsprechend Nr. 7.3 Satz 1 FR alle in Umsetzung der bewilligten Investitionsmaßnahme zu erbringenden Leistungen bzw. Lieferungen bis zum 31.12.2024 vollständig abgenommen bzw. erfolgt sein müssen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes über den 31.12.2024 hinaus kommt daher nur für den Ausnahmefall einer verspäteten Zahlungsabwicklung (Rechnungslegung und Zahlung nach dem 31.12.2024) in Betracht.

## 2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben entsprechen den in Ihrem Antrag benannten Gesamtausgaben.

### 3. Finanzierungsplan

3.1. Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>124.016,07 €</b>
- Förderobjekt: Grundschule am Schwentinepark/Schwentinental	124.016,07 €
davon inv. Begleitmaßnahme	(490,00 €)
davon schulgebundene mobile Endgeräte	(0,00 €)
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>124.016,07 €</b>
- davon Eigenanteil	16.176,01 €
- davon Zuwendung Dritter	0,00 €
- Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule	107.840,06 €

3.2 Diesen Finanzierungsplan erkläre ich gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO - Anlage 1) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich.

Gemäß der Nr. 1.2 Satz 4 der ANBest-K zu § 44 LHO dürfen Sie einzelne Ausgabeansätze um bis zu 20 % überschreiten, wenn diese Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden können. Entsprechend der Nr. 4 der „Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO“ ist für eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 % die Zustimmung der Bewilligungsbehörde ebenfalls nicht erforderlich, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beide vorstehende Regelungen gelten nicht für die Ausgabeansätze für schulgebundene mobile Endgeräte nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und für die Ausgabeansätze für die investiven Begleitmaßnahmen.

Entsprechend der Nr. 4 der „Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO“ ist für eine Überschreitung der Gesamtausgaben die Zustimmung der

Bewilligungsbehörde nicht erforderlich, soweit Sie die Mehrausgaben aus eigenen Mitteln tragen.

Über diese Regelungen hinausgehende Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

#### **4. Nebenbestimmungen und Hinweise**

##### **4.1 Hinweise**

4.1.1 Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie als Schulträger stellen sicher, Ihre bereits begonnenen Investitionen im Bereich Bildung in der Digitalen Welt wie geplant weiterzuführen und die Bundesmittel zusätzlich einzusetzen (§ 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024).

4.1.2 Wenn Sie über die mit diesem Bescheid bewilligten Gegenstände hinaus weitere Anschaffungen tätigen, die grundsätzlich nach der Förderrichtlinie berücksichtigt werden könnten, so bitte ich, mich darüber im Hinblick auf die Gesamtberechnung des von Land und Kommunen zu erbringenden Eigenanteils nach § 8 Abs. 4 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zu unterrichten.

4.1.3 Entsprechend § 11 Abs. 2 WV sollen bei der Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

4.1.4 Die Laufzeit des DigitalPakts endet zum 16.05.2024. Bitte beachten Sie, dass nur die Ausgaben der mit diesem Bescheid bewilligten Maßnahmen förderfähig sind, die bis zum 16.05.2024 beauftragt werden.

##### **4.2 Nebenbestimmungen**

4.2.1 Die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO) in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

4.2.2 Sie dürfen über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt wurden, nicht vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren verfügen, soweit Sie nicht nachweisen, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Abweichend davon beträgt die Frist bei Baumaßnahmen 10 Jahre. Die Fristen beginnen mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist dürfen Sie frei über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände verfügen.

4.2.3. Mit der Ausführung von Baumaßnahmen, die Teil der nach diesem Bescheid geförderten Investitionsmaßnahmen sind, dürfen Sie nur beginnen, wenn die Baumaßnahme von Ihrer zuständigen bautechnischen Dienststelle, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohner von dem zuständigen Kreisbauamt, geprüft worden ist. Die fachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten.

Übersteigt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei Einzelprojekten 25.000,00 Euro nicht, ist eine solche Prüfung nicht erforderlich, wenn die Bauunterlagen durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.

4.2.4. Nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie ist auf die Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen. Dafür sind die erforderlichen Logo-Dateien unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.digitalpaktschule.de/digitalpaktservice/index.html>

Benutzername: digitalpakt

Passwort: schule2019

4.2.5. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG).

## **5. Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides (vgl. Nr. 7.2. dieses Bescheides), sobald diese erforderlich ist, um fällige oder gemäß vereinbarter Zahlungsziele fällig werdende Rechnungen zu begleichen, jedoch nicht

öfter als einmal je Quartal. Das Formular für die Mittelanforderung finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

## 6. Zwischen- und Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 7.1 ANBest-K wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 7 ANBest-K innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und damit bis zum **01.12.2024** vorzulegen. Das Formular für den Verwendungsnachweis finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

7.1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden.

7.2. Die Bestandskraft dieses Bescheides können Sie vorzeitig herbeiführen und so die Auszahlung ggf. beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Das Formular für den Rechtsbehelfsverzicht finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen



Finn Lindner

**Anlagen:**

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

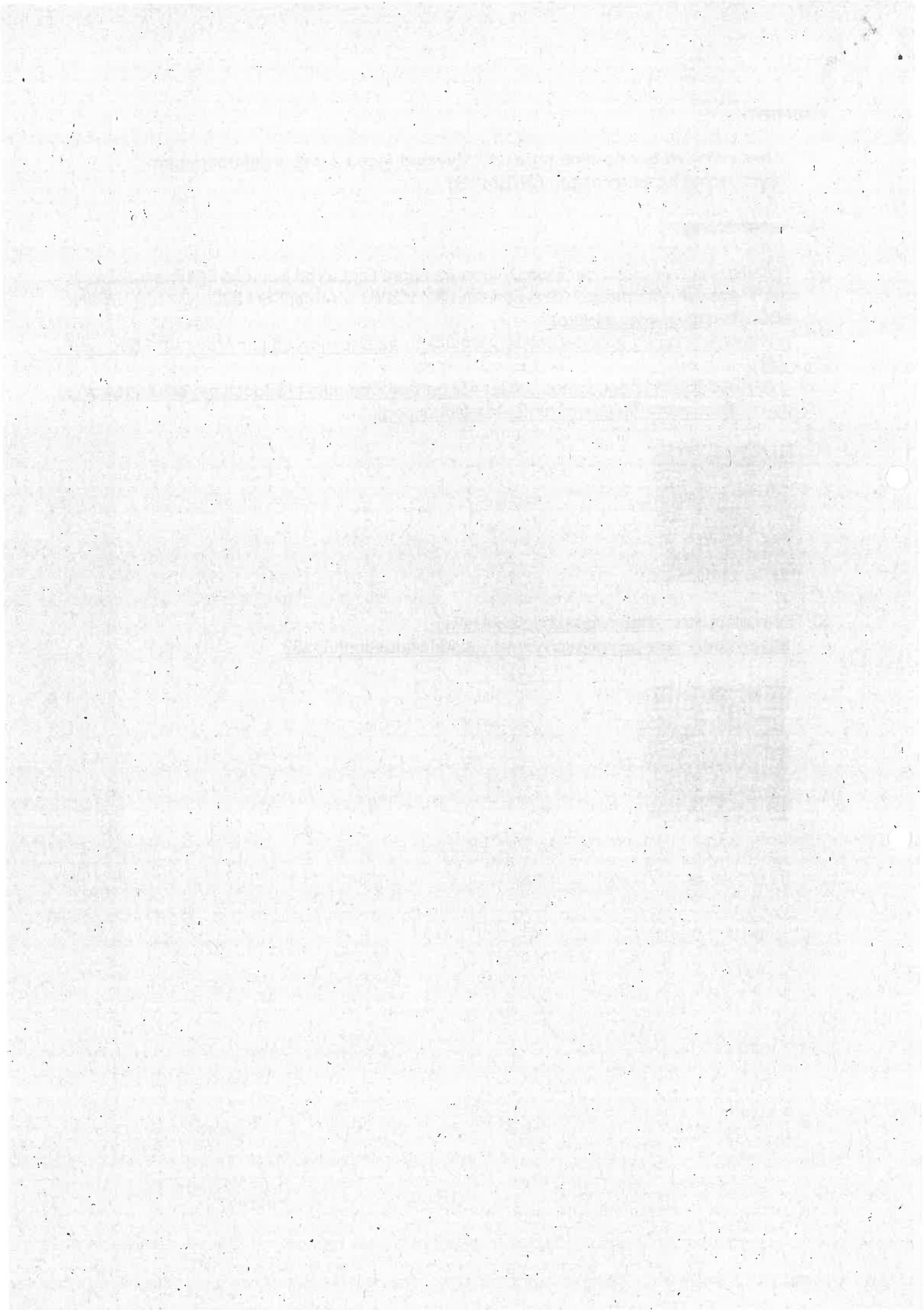
**Linksammlung:**

2. Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen vom 26.10.2021, Amtsbl SH 2021, S. 1704, Gl.Nr. 6600.33: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/bik/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH000008251&documentnumber=5&numberofresults=12&doctyp=vvsh&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>



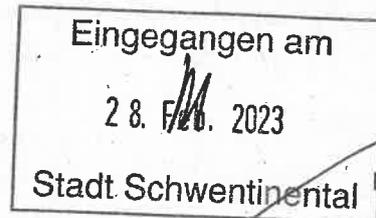
3. Formularcenter: <https://dpaktfaq.schleswig-holstein.de/?view=portal&subView=question&questionID=32>





Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Schwentinental/Amt Selent-Schlesien  
Frau Seele  
Theodor-Strom-Platz 1  
24223 Schwentinental



Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 12404/2023  
Meine Nachricht vom: /

Finn Lindner  
finn.lindner@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2489  
Telefax: 0431 988-6132489

22.02.2023

**Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**

**Referenznummer der Eingaben im Online-Antragsverfahren: FTRA-E31D-01C5-1995**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 44 LHO i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) und der Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen vom 26.10.2021 (FR) erlässt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgenden

**Zuwendungsbescheid:**

**1. Bewilligung**

1.1. Auf der Grundlage Ihres Antrags vom 20.12.2022, hier eingegangen am 23.12.2022, bewillige ich Ihnen aus Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

**86.762,14 €**

*(in Worten: sechshundachtzigtausendsiebenhundertzweiundsechzig 14/100 Euro)*

zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Schule/Schulstandort	Fördergegenstand
Albert Schweitzer Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Schwentinental/Selent	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anschluss von 32 pädagogisch genutzten Räumen an die LAN/WLAN-Infrastruktur mit einer Cat. 7-Verkabelung</li><li>• Anschaffung und Einrichtung von aktiven/passiven Netzwerkkomponenten wie Switchen, Routern und Accesspoints</li><li>• Projektvorbereitende Beratungsleistungen für die wirtschaftliche Umsetzung der Maßnahme als investive Begleitmaßnahme</li></ul>

1.2. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt und von Ihnen um einen Eigenanteil in Höhe von 13,0435 % am Gesamtinvestitionsvolumen ergänzt. Dieser Eigenanteil genügt den in Nr. 6.2 der Förderrichtlinie „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ genannten Anforderungen an die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils.

1.3. Der Bewilligungszeitraum läuft vom **06.04.2021** bis zum **13.09.2022**.

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein, anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Maßnahme ist erst mit der Zahlung der letzten Rechnung abgeschlossen. Kann die Maßnahme nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden, kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden. **Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist mir vorzulegen.**

Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie, dass entsprechend Nr. 7.3 Satz 1 FR alle in Umsetzung der bewilligten Investitionsmaßnahme zu erbringenden Leistungen bzw. Lieferungen bis zum 31.12.2024 vollständig abgenommen bzw. erfolgt sein müssen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes über den 31.12.2024 hinaus kommt daher nur für den Ausnahmefall einer verspäteten Zahlungsabwicklung (Rechnungslegung und Zahlung nach dem 31.12.2024) in Betracht.

## 2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben entsprechen den in Ihrem Antrag benannten Gesamtausgaben.

### 3. Finanzierungsplan

3.1. Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>99.776,46 €</b>
- Förderobjekt: Albert Schweitzer Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Schwentimental/Selent	99.776,46 €
davon inv. Begleitmaßnahme	(490,00 €)
davon schulgebundene mobile Endgeräte	(0,00 €)
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>99.776,46 €</b>
- davon Eigenanteil	13.014,32€
- davon Zuwendung Dritter	0,00 €
- Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule	86.762,14€

3.2 Diesen Finanzierungsplan erkläre ich gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO - Anlage 1) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich.

Gemäß der Nr. 1.2 Satz 4 der ANBest-K zu § 44 LHO dürfen Sie einzelne Ausgabeansätze um bis zu 20 % überschreiten, wenn diese Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden können. Entsprechend der Nr. 4 der „Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO“ ist für eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 % die Zustimmung der Bewilligungsbehörde ebenfalls nicht erforderlich, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beide vorstehende Regelungen gelten nicht für die Ausgabeansätze für schulgebundene mobile Endgeräte nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und für die Ausgabeansätze für die investiven Begleitmaßnahmen.

Entsprechend der Nr. 4 der „Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44

LHO“ ist für eine Überschreitung der Gesamtausgaben die Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht erforderlich, soweit Sie die Mehrausgaben aus eigenen Mitteln tragen.

Über diese Regelungen hinausgehende Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

#### **4. Nebenbestimmungen und Hinweise**

##### **4.1 Hinweise**

4.1.1 Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie als Schulträger stellen sicher, Ihre bereits begonnenen Investitionen im Bereich Bildung in der Digitalen Welt wie geplant weiterzuführen und die Bundesmittel zusätzlich einzusetzen (§ 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024).

4.1.2 Wenn Sie über die mit diesem Bescheid bewilligten Gegenstände hinaus weitere Anschaffungen tätigen, die grundsätzlich nach der Förderrichtlinie berücksichtigt werden könnten, so bitte ich, mich darüber im Hinblick auf die Gesamtberechnung des von Land und Kommunen zu erbringenden Eigenanteils nach § 8 Abs. 4 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zu unterrichten.

4.1.3 Entsprechend § 11 Abs. 2 VV sollen bei der Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

4.1.4 Die Laufzeit des DigitalPakts endet zum 16.05.2024. Bitte beachten Sie, dass nur die Ausgaben der mit diesem Bescheid bewilligten Maßnahmen förderfähig sind, die bis zum 16.05.2024 beauftragt werden.

##### **4.2 Nebenbestimmungen**

4.2.1 Die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO) in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

4.2.2 Sie dürfen über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, nicht vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren verfügen, soweit Sie nicht nachweisen, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Abweichend davon beträgt die Frist bei Baumaßnahmen 10 Jahre. Die Fristen beginnen mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist dürfen Sie frei über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände verfügen.

4.2.3. Mit der Ausführung von Baumaßnahmen, die Teil der nach diesem Bescheid geförderten Investitionsmaßnahmen sind, dürfen Sie nur beginnen, wenn die Baumaßnahme von Ihrer zuständigen bautechnischen Dienststelle, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohner von dem zuständigen Kreisbauamt, geprüft worden ist. Die fachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten.

Übersteigt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei Einzelprojekten 25.000,00 Euro nicht, ist eine solche Prüfung nicht erforderlich, wenn die Bauunterlagen durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.

4.2.4. Nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie ist auf die Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen. Dafür sind die erforderlichen Logo-Dateien unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.digitalpaktschule.de/digitalpaktservice/index.html>

Benutzername: digitalpakt

Passwort: schule2019

4.2.5. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG).

## **5. Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides (vgl. Nr. 7.2. dieses Bescheides), sobald diese erforderlich ist, um fällige oder gemäß vereinbarter Zahlungsziele fällig werdende Rechnungen zu begleichen, jedoch nicht

öfter als einmal je Quartal. Das Formular für die Mittelanforderung finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

## 6. Zwischen- und Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 7.1 ANBest-K wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 7 ANBest-K innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und damit bis zum **13.09.2023** vorzulegen. Das Formular für den Verwendungsnachweis finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

7.1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden.

7.2. Die Bestandskraft dieses Bescheides können Sie vorzeitig herbeiführen und so die Auszahlung ggf. beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Das Formular für den Rechtsbehelfsverzicht finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen



Finn Lindner

### Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

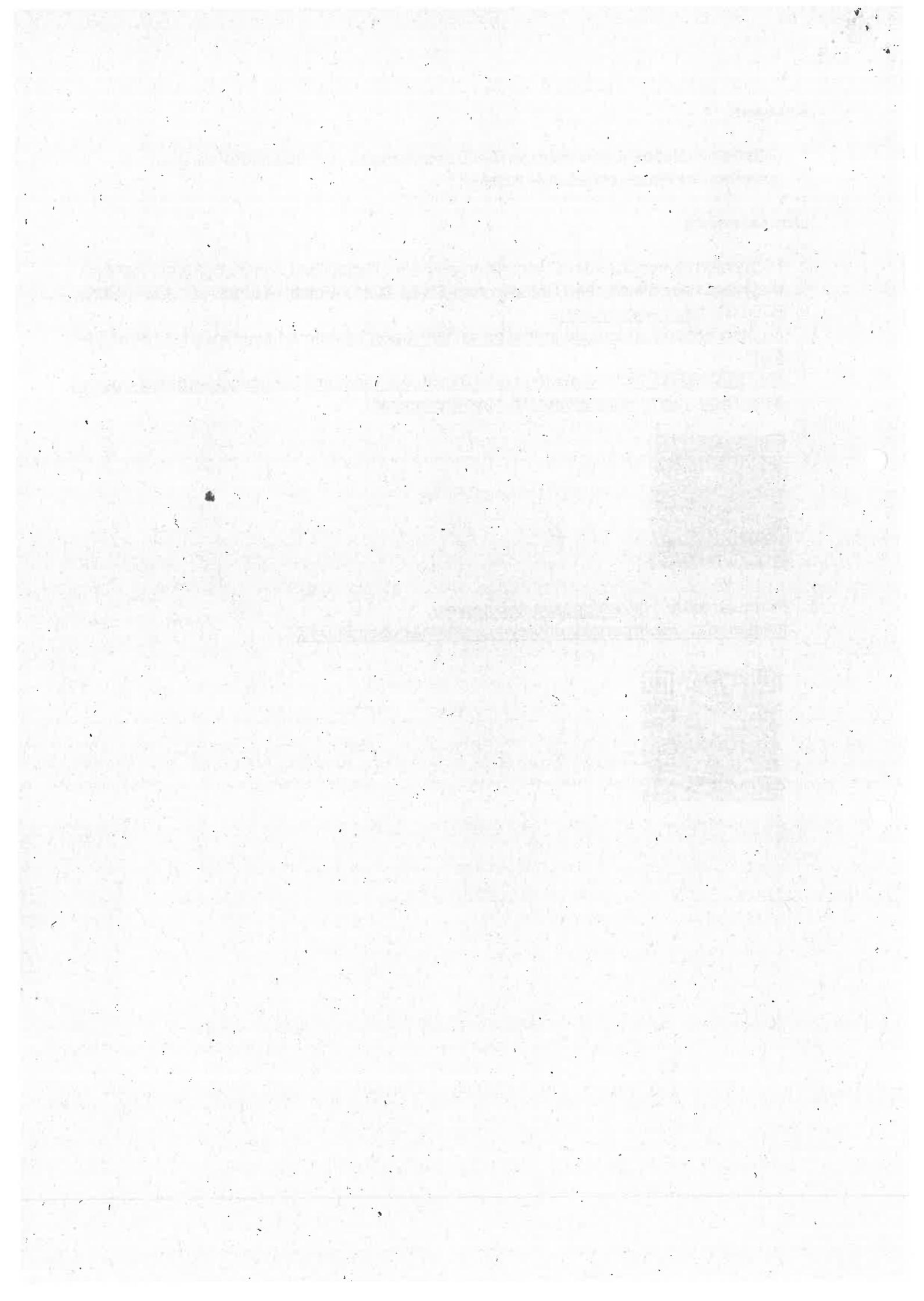
### Linksammlung:

2. Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen vom 26.10.2021, Amtsbl SH 2021, S. 1704, Gl.Nr. 6600.33: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/bik/page/bssshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VSH-VVSH000008251&documentnumber=5&numberofresults=12&doctyp=vvsh&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>

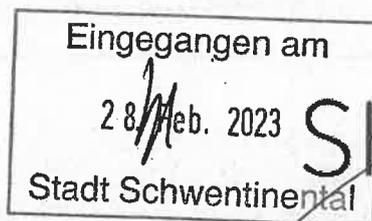


3. Formularcenter: <https://dpaktfaq.schleswig-holstein.de/?view=portal&subView=question&questionID=32>





Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Allgemeine und  
Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Schwentinental/Amt Selent-Schlesen  
Frau Seele  
Theodor-Storm-Platz 1  
24223 Schwentinental

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 12423/2023  
Meine Nachricht vom: /

Finn Lindner  
finn.lindner@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2489  
Telefax: 0431 988-6132489

23.02.2023

**Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**  
**Referenznummer der Eingaben im Online-Antragsverfahren: FTRA-CC2D-0EBA-2396**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 44 LHO i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) und der Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen vom 26.10.2021 (FR) erlässt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgenden

#### **Zuwendungsbescheid:**

##### **1. Bewilligung**

- 1.1. Auf der Grundlage Ihres Antrags vom 20.12.2022, hier eingegangen am 23.12.2022, bewillige ich Ihnen aus Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

**125.890,16 €**

*(in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausendachthundertundneunzig 16/100 Euro)*

zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Schule/Schulstandort	Fördergegenstand
Albert Schweitzer-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Schwentinental /Schwentinental	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anschluss von 29 pädagogisch genutzten Räumen an die LAN/WLAN-Infrastruktur mit einer Cat. 7-Verkabelung</li><li>• Anschaffung und Einrichtung von aktiven/passiven Netzkomponenten wie Switchen, Routern und Accesspoints</li><li>• Projektvorbereitende Beratungsleistungen als investive Begleitmaßnahme</li></ul>

1.2. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt und von Ihnen um einen Eigenanteil in Höhe von 13,0435 % am Gesamtinvestitionsvolumen ergänzt. Dieser Eigenanteil genügt den in Nr. 6.2 der Förderrichtlinie „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ genannten Anforderungen an die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils.

1.3. Der Bewilligungszeitraum läuft vom **06.04.2021** bis zum **15.11.2022**.

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein, anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Maßnahme ist erst mit der Zahlung der letzten Rechnung abgeschlossen. Kann die Maßnahme nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden, kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden. **Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist mir vorzulegen.**

Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie, dass entsprechend Nr. 7.3 Satz 1 FR alle in Umsetzung der bewilligten Investitionsmaßnahme zu erbringenden Leistungen bzw. Lieferungen bis zum 31.12.2024 vollständig abgenommen bzw. erfolgt sein müssen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes über den 31.12.2024 hinaus kommt daher nur für den Ausnahmefall einer verspäteten Zahlungsabwicklung (Rechnungslegung und Zahlung nach dem 31.12.2024) in Betracht.

## 2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben entsprechen den in Ihrem Antrag benannten Gesamtausgaben.

### 3. Finanzierungsplan

3.1. Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>144.773,68 €</b>
- Förderobjekt: Albert Schweitzer-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Schwentimental /Schwentimental	144.773,68 €
davon inv. Begleitmaßnahme	(490,00 €)
davon schulgebundene mobile Endgeräte	(0,00 €)
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>144.773,68 €</b>
- davon Eigenanteil	18.883,52 €
- davon Zuwendung Dritter	0,00 €
- Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule	125.890,16 €

3.2 Diesen Finanzierungsplan erkläre ich gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO - Anlage 1) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich.

Gemäß der Nr. 1.2, Satz 4 der ANBest-K zu § 44 LHO dürfen Sie einzelne Ausgabeansätze um bis zu 20 % überschreiten, wenn diese Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden können. Entsprechend der Nr. 4 der „Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO“ ist für eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans mehr als 20 % die Zustimmung der Bewilligungsbehörde ebenfalls nicht erforderlich, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beide vorstehende Regelungen gelten nicht für die Ausgabeansätze für schulgebundene mobile Endgeräte nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und für die Ausgabeansätze für die investiven Begleitmaßnahmen.

Entsprechend der Nr. 4 der „Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44

LHO" ist für eine Überschreitung der Gesamtausgaben die Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht erforderlich, soweit Sie die Mehrausgaben aus eigenen Mitteln tragen.

Über diese Regelungen hinausgehende Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

#### **4. Nebenbestimmungen und Hinweise**

##### **4.1 Hinweise**

4.1.1 Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie als Schulträger stellen sicher, Ihre bereits begonnenen Investitionen im Bereich Bildung in der Digitalen Welt wie geplant weiterzuführen und die Bundesmittel zusätzlich einzusetzen (§ 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024).

4.1.2 Wenn Sie über die mit diesem Bescheid bewilligten Gegenstände hinaus weitere Anschaffungen tätigen, die grundsätzlich nach der Förderrichtlinie berücksichtigt werden könnten, so bitte ich, mich darüber im Hinblick auf die Gesamtberechnung des von Land und Kommunen zu erbringenden Eigenanteils nach § 8 Abs. 4 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zu unterrichten.

4.1.3 Entsprechend § 11 Abs. 2 VV sollen bei der Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

4.1.4 Die Laufzeit des DigitalPakts endet zum 16.05.2024. Bitte beachten Sie, dass nur die Ausgaben der mit diesem Bescheid bewilligten Maßnahmen förderfähig sind, die bis zum 16.05.2024 beauftragt werden.

##### **4.2 Nebenbestimmungen**

4.2.1 Die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO) in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

4.2.2 Sie dürfen über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt wurden, nicht vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren verfügen, soweit Sie nicht nachweisen, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Abweichend davon beträgt die Frist bei Baumaßnahmen 10 Jahre. Die Fristen beginnen mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist dürfen Sie frei über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände verfügen.

4.2.3. Mit der Ausführung von Baumaßnahmen, die Teil der nach diesem Bescheid geförderten Investitionsmaßnahmen sind, dürfen Sie nur beginnen, wenn die Baumaßnahme von Ihrer zuständigen bautechnischen Dienststelle, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohner von dem zuständigen Kreisbauamt, geprüft worden ist. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten.

Übersteigt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei Einzelprojekten 25.000,00 Euro nicht, ist eine solche Prüfung nicht erforderlich, wenn die Bauunterlagen durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.

4.2.4. Nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie ist auf die Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen. Dafür sind die erforderlichen Logo-Dateien unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.digitalpaktschule.de/digitalpaktservice/index.html>

Benutzername: digitalpakt

Passwort: schule2019

4.2.5. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG).

## 5. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides (vgl. Nr. 7.2. dieses Bescheides), sobald diese erforderlich ist, um fällige oder gemäß vereinbarter Zahlungsziele fällig werdende Rechnungen zu begleichen, jedoch nicht

öfter als einmal je Quartal. Das Formular für die Mittelanforderung finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

## **6. Zwischen- und Verwendungsnachweis**

Abweichend von Nr. 7.1 ANBest-K wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet.

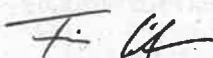
Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 7 ANBest-K innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und damit bis zum **15.11.2023** vorzulegen. Das Formular für den Verwendungsnachweis finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

## **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

7.1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden.

7.2. Die Bestandskraft dieses Bescheides können Sie vorzeitig herbeiführen und so die Auszahlung ggf. beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Das Formular für den Rechtsbehelfsverzicht finden Sie auf den FAQ-Seiten im Onlineportal oder Sie nutzen den unten angegebenen QR-Code, um zum Formularcenter zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen



Finn Lindner

**Anlagen:**

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

**Linksammlung:**

2. Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen vom 26.10.2021, Amtsbl SH 2021, S. 1704, Gl.Nr. 6600.33: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/bik/page/bsshprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VSH-VVSH000008251&documentnumber=5&numberofresults=12&doctyp=vvsh&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>



3. Formularcenter: <https://dpaktfaq.schleswig-holstein.de/?view=portal&subView=question&questionID=32>





Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Stadt Schwentinental  
Frau Antonia Seele  
Theodor-Storm-Platz 1  
24223 Schwentinental

Nachrichtlich:  
Amt Selent-Schlesien  
c/o Stadt Schwentinental  
Theodor-Storm-Platz 1  
24223 Schwentinental

Eingegangen am  
26. Jan. 2023  
Stadt Schwentinental

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 28.06.2022  
Mein Zeichen: III. 157 4364/2021-UV-34666/2022  
Meine Nachricht vom: /

Karin Clausen  
Karin.Clausen@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5870  
Telefax: 0431 988 613 5870

24.01.2023

**Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024; Zusatz-  
Verwaltungsvereinbarung „Administration“,  
„Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“,  
Amtsblatt Schl.-H. 2021 S. 1268**

Referenznummer der Eingaben im Online-Antragsverfahren: ADMN-2022-6B2-3E0

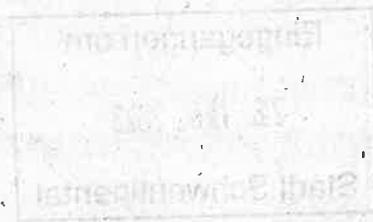
**Zuwendungsbescheid**

Sehr geehrte Frau Seele,

mit Ihrem Antrag vom 28.06.2022 und den Ergänzungen vom 23.01.2023 haben Sie für die Stadt Schwentinental als Verbundführerin für den Verbundpartner Amt Selent-Schlesien eine Zuwendung aus Mitteln des Landesprogramms DigitalPakt SH - Administration in Höhe von 36.036,15 € beantragt. Die Schulträgerbudgets des Amtes Selent-Schlesien wurden mit Übertragungsbescheid vom 21.06.2022 auf die Stadt Schwentinental als Verbundführerin übertragen.

**1. Bewilligung**

1.1: Auf Grundlage des o. g. Antrags bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landesprogramms DigitalPakt SH – Administration als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von



**36.036,15 €**

(in Worten: sechsenddreißigtausendsechsenddreißig 15/100)

für den **Support der aus dem DigitalPakt Schule 2019-2024 und seiner Zusatzvereinbarungen geförderten, digitalen Infrastruktur.**

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung gem. Ziffer 6.3 Abs. 2 FR gewährt.

1.2. Der Bewilligungszeitraum läuft vom **15.06.2022 bis zum 15.05.2024.**

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein, anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor. Kann das Projekt nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden. Eine Verlängerung über den 16. Mai 2024 kommt nicht in Betracht. **Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist mir vorzulegen.** Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind auf Grundlage dieses Bescheides nicht zuwendungsfähig.

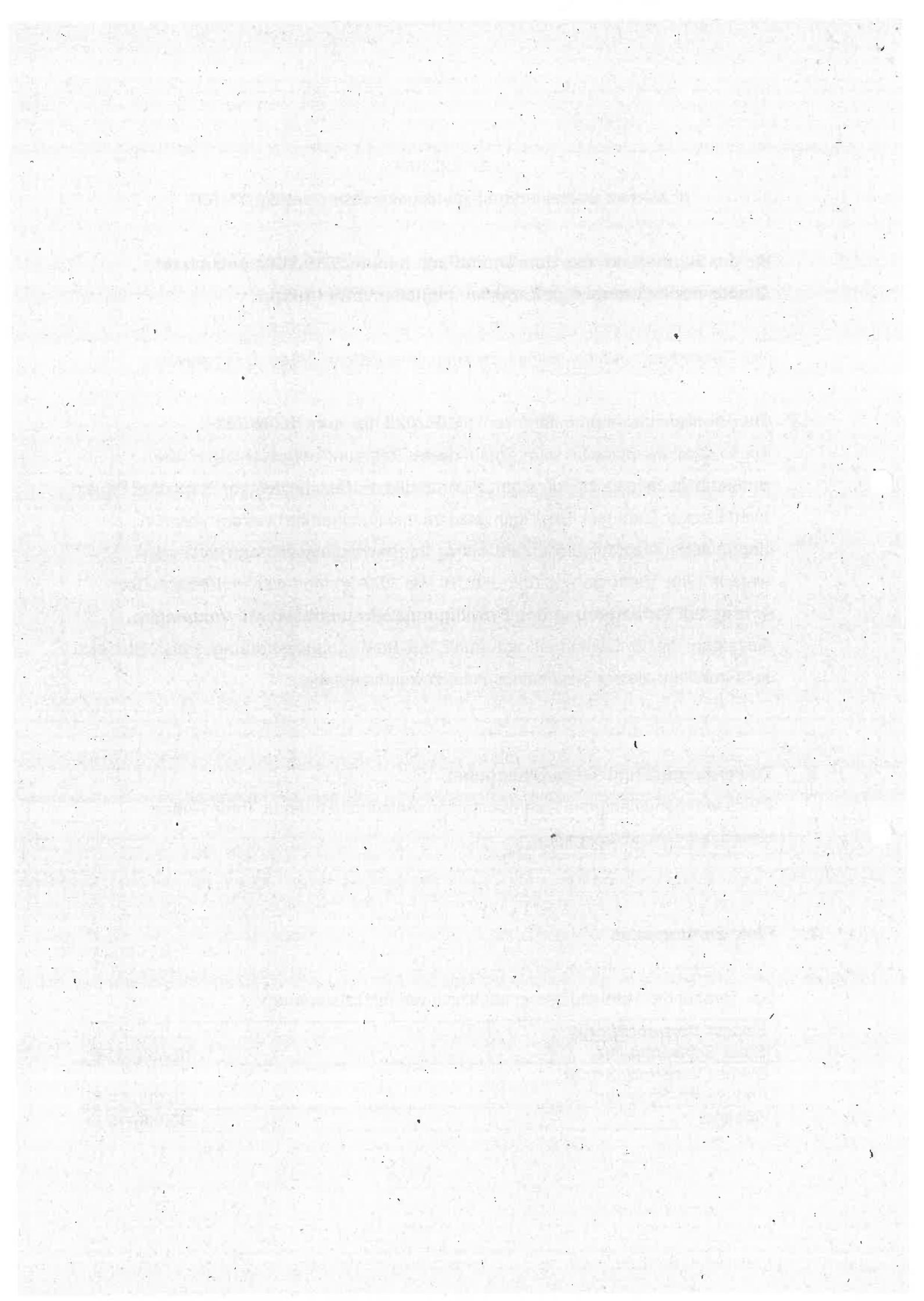
**2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben entsprechen den in Ihrem Antrag benannten Gesamtausgaben.

**3. Finanzierungsplan**

Das Budget der Verbundlösung setzt sich wie folgt zusammen:

Budget <b>Verbundführer</b> Stadt Schwentimental	16.430,51 €
Budget <b>Verbundpartner</b> Amt Selent-Schlesen	19.605,64 €
<b>Gesamt</b>	<b>36.036,15 €</b>



3.1. Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

<b>Sachausgabenausgaben</b> (Ziffer 3b) FR Administration)	
<b>Gesamt</b>	<b>36.036,15 €</b>
- davon Eigenanteil (entfällt gem. Ziffer 6.3 Abs. 2 FR bei Verbundlösungen)	0,00 €
- davon Zuwendung Dritter	0,00 €
- <b>Zuwendung aus der ZV Administration</b>	<b>36.036,15 €</b>

3.2. Diesen Finanzierungsplan erkläre ich gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO - Anlage 1) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich. Bei Förderungen bis 500.000 € ist bei einer Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans die Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht erforderlich, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Für eine Überschreitung der Gesamtausgaben ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht erforderlich, soweit die Kommune die Mehrausgaben aus eigenen Mitteln trägt.

#### 4. Nebenbestimmungen und Hinweise

##### 4.1. Hinweise

4.1.1. Sie haben sicher zu stellen, dass die von Ihnen in Umsetzung der KMK-Strategie Bildung in der digitalen Welt bereits begonnenen Förder- und Investitionsprogramme wie geplant weitergeführt werden und die Zuwendung zusätzlich eingesetzt wird (§ 9 Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2014).

4.1.2. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions.

2. It is essential to ensure that all entries are supported by appropriate documentation and receipts.

3. Regular audits should be conducted to verify the accuracy of the records and identify any discrepancies.

4. The second part of the document outlines the procedures for handling disputes and resolving conflicts.

5. It is important to establish clear communication channels and protocols for addressing any issues that arise.

6. The document also provides guidance on how to manage risks and ensure compliance with relevant regulations.

7. Finally, it emphasizes the need for ongoing monitoring and evaluation of the system to ensure its effectiveness.

8. The document concludes by stating that these measures are crucial for the success of any business operation.

9. It is recommended that all staff members be trained on these procedures to ensure consistency and accuracy.

10. The document also includes a list of resources and references for further information on this topic.

11. It is hoped that this document will provide a comprehensive overview of the key aspects of record-keeping and dispute resolution.

12. The document is intended to serve as a guide for all employees and management alike.

13. It is a living document and will be updated as needed to reflect changes in the business environment.

4.1.3 Bei Planungen, Durchführungen von Investitionsmaßnahmen und Mittelverwendung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

4.1.4 Die zugewendeten Mittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von anderen Förderprogrammen genutzt werden.

## 4.2. Nebenbestimmungen

4.2.1 Die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO) in der bei Erlass dieses Bescheides gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

4.2.2. Auf die Bundesförderung ist in geeigneter Form hinzuweisen. Dafür sind die erforderlichen Logo-Dateien unter dem nachfolgenden Link

abrufbar: <https://www.digitalpaktschule.de/digitalpaktservice/index.html>

Benutzername: digitalpakt

Passwort: schule2019

4.2.3 Verfügen Sie bereits über professionelle Strukturen zur Administration und zum Support von schulischen Infrastrukturen, die nicht nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gefördert worden sind, werden Zuwendungen lediglich für **zusätzliche Ausgaben** gewährt. In diesem Fall haben Sie für eine entsprechende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht zu sorgen.

4.2.4 Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG).

4.2.5 Die in Ihrem Antrag unter Ziffer 4 angegebenen Anträge aus dem Digitalpakt bzw. seiner Zusatzvereinbarungen sind gestellt und möglicherweise auch schon bewilligt. Damit ist das Unmittelbarkeitserfordernis erfüllt. Sollte zwischenzeitlich eine Rücknahme (§ 116 LVwG) oder ein Widerruf (§ 117 LVwG) erfolgt sein, sind Sie verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.



## 5. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides (vgl. Nr. 7.2. dieses Bescheides), sobald diese erforderlich ist, um fällige oder gem. vereinbarter Zahlungsziele fällig werdende Forderungen zu begleichen; jedoch nicht öfter als einmal je Quartal. Eine Auszahlungsanforderung ist als Anlage 2 beigelegt.

Abweichend von Ziffer 1.6 ANBest-K können Zuwendungen unter 15.000 Euro auch vor Abschluss der Maßnahme angefordert werden, sofern sie für die Begleichung fälliger Forderungen erforderlich sind.

## 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 7 ANBest-K innerhalb **eines Jahres** nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. **Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde somit bis spätestens zum 15.05.2025 vorzulegen.** Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Ziffer 7.2 ANBest-K). Auf Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen wird verzichtet (Ziffer 8.4. FR).

Der Vordruck wird im Onlineportal bereitgestellt („dpakt.schleswig-holstein.de“).

**Der Verwendungsnachweis hat u.a. folgende Anforderungen zu erfüllen:**

- Verbindung der Maßnahmen nach dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt sowie weiterer Zusatzvereinbarungen,
- Höhe der *Ausgaben für Sachmittel* gem. § 2 Abs. 2a) Var. 2 der ZV Administration,

Über Ziffer 13 der VV-K zu § 44 LHO, Anlage 5; Nummer 6a) hinaus wird generell auf die **Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen verzichtet** (Ziffer 8.4 der Förderrichtlinie).

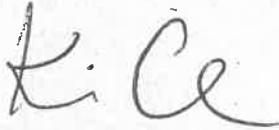


## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

7.1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden.

7.2. Die Bestandskraft dieses Bescheides können Sie vorzeitig herbeiführen und die Auszahlung so ggf. beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Hierzu bitte ich, die beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage 3) unterschrieben zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Clausen

### Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
2. Vordruck Mittelabruf
3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung
4. Förderrichtlinie „Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule –Öffentliche Schulen und Pflegeschulen“

